

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Keramikgegenstände, die für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind (Begrenzung der Blei- und Kadmiumlässigkeit)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Dezember 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Werkstoffe und Gegenstände, die für die Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, sieht in Artikel 4 vor, daß Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Material und Gegenständen in besonderen Richtlinien festgelegt werden sollen.

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen Keramikgegenstände, die für die Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit zwingenden Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung der Blei- und Kadmiumlässigkeit.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen, was zu Behinderungen bei der Errichtung und beim Funktionieren des gemeinsamen Marktes führt.

Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn die Vermarktung der Keramikgegenstände auf gemeinschaftlicher Ebene einheitlichen Vorschriften unterliegt; daher müssen die Grenzwerte, die Versuchs- und Analyseverfahren sowie die Hinweise auf den Etiketten, Kennzeichnungen oder Dokumenten, die den Keramikgegenständen bei ihrer Vermarktung beiliegen, harmonisiert werden.

Der Nachweis der Wirkungen der Lichtstrahlung auf die Kadmiumlässigkeit erfordert die Erstellung eines besonderen Versuchsverfahrens; später muß daher die Überarbeitung des vorgeschlagenen Verfahrens sowie der Grenzwerte vorgesehen werden, um den Ergebnissen der derzeit durchgeführten Untersuchungen Rechnung zu tragen.

Das gleiche gilt für die Auswirkung der Temperatur im Fall der Kochgeräte.

Ungeachtet der Anzahl der bei den offiziellen Kontrollen in den Mitgliedstaaten zur Probe entnommenen Gegenstände, handelt es sich bei den zugrunde gelegten Grenzwerten um Höchstwerte, denen jeder einzelne Gegenstand entsprechen muß.

Der technische Fortschritt macht eine häufige Überarbeitung der in den Anhängen zur Richtlinie festgelegten technischen Vorschriften erforderlich; zur leichteren Anwendung der hierfür erforderlichen Maßnahmen sollte ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt auf dem Sektor der Keramikgegenstände vorgesehen wird.

Es kann sich erweisen, daß ein Keramikgegenstand, der zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt ist, sich für die Gesundheit als schädlich erweist, obgleich er den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht, infolgedessen sollte ein Verfahren vorgesehen werden, um dieser Gefahr zu begegnen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für Keramikgegenstände, die nach den in Anhang I aufgeführten allgemeinen Grundsätzen hergestellt sind und die für die Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nämlich:

- Tafelgeschirr und Küchengeräte,
- speziell für Kleinstkinder entworfene Teller,
- Kochgeräte,
- Verpackungen und Lagerbehälter.

Jeder dieser Gegenstände kann für den aufgeführten Verwendungszweck benutzt werden, sofern nicht auf dem Gegenstand selbst ein gegenteiliger Hinweis klar und deutlich sichtbar angebracht ist. Diese Gegenstände werden im folgenden „Keramikgegenstände zur Aufnahme von Nahrungsmitteln“ genannt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Keramikgegenstände für die Aufnahme von Nahrungsmitteln nur dann auf den Markt gebracht werden können, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

(2) Sie ergreifen ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Keramikgegenstände, die das Aussehen der in Artikel 1 aufgeführten Gegenstände aufweisen, die jedoch keine Keramikgegenstände im Sinne dieser Richtlinie sind, nur mit entsprechender Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden können.

Artikel 3

(1) Die nach Maßgabe des Anhangs II geprüften Keramikgegenstände müssen in jeder beliebigen Phase der Vermarktung so beschaffen sein, daß die Blei- bzw. Kadmiumlössigkeit jeweils die folgenden Grenzwerte nicht übersteigt:

a) Tafelgeschirr und Küchengeräte

— Flächenware:

Blei	$1 \pm 0,05 \text{ mg/dm}^2$,
Kadmium	$0,1 \pm 0,005 \text{ mg/dm}^2$;

— Hohlware mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 Liter:

Blei	$5 \pm 0,25 \text{ mg/l}$,
Kadmium	$0,5 \pm 0,025 \text{ mg/l}$;

b) speziell für Kleinstkinder entworfene Teller

Blei	$2,5 \pm 0,25 \text{ mg/l}$,
Kadmium	$0,25 \pm 0,025 \text{ mg/l}$;

c) Kochgeräte

— Flachware:

Blei	$0,5 \pm 0,025 \text{ mg/dm}^2$,
Kadmium	$0,05 \pm 0,0025 \text{ mg/dm}^2$;

— Hohlware:

Blei	$2,5 \pm 0,25 \text{ mg/l}$,
Kadmium	$0,25 \pm 0,025 \text{ mg/l}$;

d) Verpackungen und Lagerbehälter

Blei	$2,5 \pm 0,25 \text{ mg/l}$,
Kadmium	$0,25 \pm 0,025 \text{ mg/l}$.

(2) Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie werden die Keramikgegenstände mit einem Fassungsvermögen über 5 Liter für die Aufnahme von Nahrungsmitteln, die normalerweise unter die Kategorie „Tafelgeschirr und Küchengeräte“ fallen, als Lagerbehälter betrachtet.

(3) Besteht ein Keramikgegenstand zur Aufnahme von Nahrungsmitteln aus einem Behälter und einem Deckel, so muß die innere Oberfläche des Deckels unter den gleichen Bedingungen geprüft werden wie der Behälter selbst.

In diesem Fall wird der Grad der Blei- und/oder Kadmiumlössigkeit berechnet, indem die gesamte Abgabe

dieser Stoffe auf den Behälter übertragen wird und die Lässigkeit des Deckels mit derjenigen des Behälters addiert wird.

(4) Ein Keramikgegenstand zur Aufnahme von Nahrungsmitteln gilt als den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über die Grenzwerte entsprechend, wenn die Blei- und Kadmiumlässigkeit nach einem Versuch unter den in Anhang II beschriebenen Bedingungen jeweils den in Absatz 1 genannten Grenzwerten entspricht oder darunter liegt.

Referenzverfahren für die quantitative Ermittlung des Bleis und/oder des Kadmiums, das während des Versuchs durch eine Prüflösung extrahiert wurde, ist das in Anhang III beschriebene Analyseverfahren.

Artikel 4

(1) Bei der Vermarktung werden die Keramikgegenstände im Sinne dieser Richtlinie etikettiert oder gekennzeichnet. Die Etikettierung oder die Kennzeichnung kann durch Begleitpapiere ersetzt oder ergänzt werden, wenn diese Erzeugnisse nicht dem Endverbraucher feilgeboten werden.

(2) Die Etikettierung oder Kennzeichnung muß in leicht leserlichen und deutlich sichtbaren Buchstaben folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen oder die Firma sowie die Anschrift oder gegebenenfalls das eingetragene Markenzeichen des Importeurs oder des für die Vermarktung Verantwortlichen;
- b) gegebenenfalls den Hinweis „für Kinder“;
- c) gegebenenfalls den Hinweis „für Kochzwecke“;
- d) gegebenenfalls für die dem Endverbraucher leer verkauften Verpackungen mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 Liter den Vermerk „Verpackung“.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß beim Feilbieten und beim Verkauf der Ware an den Endverbraucher auf ihrem Hoheitsgebiet die in diesem Artikel vorgesehene Etikettierung oder Kennzeichnung auch in der jeweiligen Landessprache gehalten ist.

Diese Forderung kann sich nur auf das Etikett und auf die Verpackung der Keramikgegenstände beziehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können nicht unter Hinweis auf die Grenzwerte für die Blei- und/oder Kadmiumläs-

sigkeit sowie auf die Vorschriften über die Beschriftung oder Kennzeichnung die Vermarktung von Keramikgegenständen verbieten oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlagen entsprechen.

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Keramikgegenstand, der zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt ist, zwar den Vorschriften der Richtlinie entspricht, jedoch eine Gefährdung der Gesundheit darstellt, kann dieser Staat auf seinem Hoheitsgebiet vorübergehend die Vermarktung dieses Erzeugnisses untersagen. Er unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung.

(2) Die Kommission führt innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten durch und gibt dann unverzüglich eine Stellungnahme ab und ergreift die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 7

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Keramikgegenständen an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die für die Anpassung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge an den jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren von Artikel 8 erlassen.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden.

Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder kommt keine Stellungnahme zustande, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag bezüglich der zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags nicht

entschieden, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Kommission erlassen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen die Bestimmungen, die erforderlich sind, um der vorliegenden Richtlinie zu genügen, vor dem 1. Januar 1977 an und veröffentlichen sie; sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Juli 1977 an.

- (2) Unverzüglich nach Mitteilung der vorliegenden Richtlinie tragen die Mitglieder dafür Sorge, daß die Kommission rechtzeitig unterrichtet wird, damit sie ihre Bemerkungen zu jeglichem Entwurf von Bestimmungen rechtlicher oder administrativer Art vorbringen kann, die die Mitgliedstaaten in dem von der Richtlinie erfaßten Bereich anzuwenden beabsichtigen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

HERSTELLUNG DER KERAMIKGEGENSTÄNDE

Allgemeine Grundsätze

Die in Artikel 1 aufgeführten Keramikgegenstände werden aus einer Mischung von anorganischen Stoffen hergestellt, die normalerweise einen hohen Anteil an ton- oder kieselhaltigen Mineralien aufweisen. In bestimmten Fällen kann dieser Mischung eine geringe Menge organischer Stoffe zugesetzt werden.

Diese Gegenstände werden zunächst ausgeformt; die so gestaltete Form wird durch Brennen endgültig fixiert. Die Gegenstände können sodann mit farbigen oder farblosen Glasuren und/oder Dekors versehen oder im Rohzustand belassen werden.

Für die dieser Begriffsbestimmung entsprechenden Keramikgegenstände werden häufig Bezeichnungen wie Steingut, Töpferware, Porzellan, bone china, whiteware, earthenware, Steingut usw. verwendet.

ANHANG II

VERSUCHSMETHODE

1. Simulierendes Lösungsmittel

a) *Art:*

Das zur Extraktion von Blei und Kadmium aus Keramikgegenständen für die Aufnahme von Lebensmitteln zu verwendende simulierende Lösungsmittel ist eine Essigsäurelösung von 4 Vol.-%.

b) *Herstellung der Lösung:*

Die Essigsäurelösung von 4 Vol.-% wird durch Zugabe von 40 ml reiner Essigsäure zu 960 ml destilliertem Wasser oder Wasser entsprechender Qualität hergestellt.

2. Vorbereitung der Proben

Die Probe muß sauber und frei von Fett oder anderen Stoffen sein, die den Versuch beeinflussen können.

Zu diesem Zweck muß die Probe bei einer Temperatur von rund 40 °C mit einer Lösung gewaschen werden, die ein flüssiges Reinigungsmittel enthält.

Die so gewaschene Probe wird zunächst mit gewöhnlichem Wasser gespült, dann mit destilliertem Wasser oder mit Wasser entsprechender Qualität gespült.

Die Probe tropft dann ab und wird danach entweder mittels eines neuen Papierfilters oder durch Erwärmen getrocknet, damit jegliche Verschmutzung vermieden wird.

Nach dieser Reinigung muß die Probe so gehandhabt werden, daß die zu untersuchende Oberfläche nicht mit den Händen des Laboranten in Berührung kommt.

3. Einfüllen

Um zu vermeiden, daß Flüssigkeit durch zufälliges Überfließen verlorengeht, was die Versuchsergebnisse verfälschen könnte, und auch um die Probe in geeigneter Weise abdecken zu können, darf die Flüssigkeit nur bis höchstens 1 mm unterhalb des Überlaufpunkts eingefüllt werden. Bei Gegenständen mit flachem Rand darf der Abstand zwischen der Flüssigkeitsoberfläche und dem Überlaufpunkt höchstens 6 mm betragen.

4. Flachware

a) *Begriffsbestimmung*

Unter die Kategorie Flachwaren fallen Keramikgegenstände, deren Innentiefe, gemessen zwischen dem tiefsten Punkt und der waagerechten Ebene über dem oberen Rand, 25 mm oder weniger beträgt.

b) *Bestimmung der Oberfläche*

Bei flachen Keramikgegenständen wird der Grenzwert für die Blei- und/oder Kadmium-lässigkeit auf die durch die freie Oberfläche der eingefüllten Flüssigkeit gebildete Meniskusfläche bezogen, wobei die unter Ziffer 3 genannten Bedingungen erfüllt sein müssen.

5. Beleuchtung

Nach der unter Punkt 2 beschriebenen Vorbereitung wird die Probe auf eine planebene waagerechte Fläche gestellt und entsprechend den unter Punkt 4 festgesetzten Bedingungen mit einer gemäß Punkt 1 b) zubereiteten Essigsäurelösung von 4 Vol.-% gefüllt.

Während des Versuchs herrschen nachstehende Beleuchtungsbedingungen:

a) *Bleilässigkeit*

Bei Überprüfung der Bleilässigkeit wird der Gegenstand mit einem geeigneten Material abgedeckt und den in einem Laboratorium üblichen Beleuchtungsbedingungen unterworfen.

b) Blei- und/oder Kadmiumlässigkeit

Bei Überprüfung der Blei- und/oder Kadmiumlässigkeit wird der Gegenstand mit einem Uhrglas einer in einem chemischen Analyselabor üblichen Qualität abgedeckt und den nachstehenden Beleuchtungsbedingungen unterworfen:

- je 24 Stunden Einheit:
 - 5 Stunden Beleuchtung,
 - 14 Stunden Dunkelheit,
 - 5 Stunden Beleuchtung.
- Während der beiden Beleuchtungszeiträume von 5 Stunden wird die Räumlichkeit ausschließlich mit Leuchtstoffröhren des Typs „Daylight MCFE.33“ der Firma Philips oder Lampen mit entsprechenden Merkmalen beleuchtet. Die Lampen sollen in einer Höhe von etwa 1,5 m über dem Versuchsstand angebracht sein, um eine einheitliche Beleuchtung von etwa $1\,000 \pm 10\%$ Lux zu erreichen.

6. Temperatur

Im Versuchsraum wird eine Zimmertemperatur von $22 \pm 2\text{ }^{\circ}\text{C}$ gehalten.

7. Versuchsdauer

Der Versuch dauert 24 Stunden unter den unter 5 a) oder b) — je nach der durchgeführten Prüfung — beschriebenen Bedingungen.

ANHANG III**ANALYSEMETHODE****1. Probenahme der Prüflösung zur Analyse**

Vor der Probenahme der Versuchslösung zur Bestimmung der Blei- und/oder Kadmiumkonzentration wird der Inhalt des geprüften Keramikgegenstands mittels eines geeigneten Verfahrens homogenisiert, damit ein Verlust an Lösung sowie jede Abreibung der Oberfläche des geprüften Gegenstands vermieden wird.

2. Analysemethode

Die Messung der durch das Lösungsmittel im Verlauf des Versuchs extrahierten Blei- und/oder Kadmiummenge erfolgt nach der Methode der Atomabsorption mit Hilfe eines Flammenspektrophotometers; die Ansprechempfindlichkeit dieses Geräts beträgt mindestens $1/10$ des niedrigsten Grenzwerts der zu ermittelnden Elemente. Diese Ansprechempfindlichkeit wird definiert als die Elementenkonzentration, die eine Absorption gleich 1 % bewirkt.

Bei der Elementenbestimmung geht man aus von dem linearen Teil der Eichkurve des Geräts, die mit bekannten Lösungen aufgenommen wurde.

Für diejenigen Blei- und/oder Kadmiumkonzentrationen der Prüflösung, die außerhalb des linearen Teils der Eichkurve liegen, muß vorher eine Verdünnung mit Essigsäure von 4 Vol.-% vorgenommen werden, damit die Konzentration dem linearen Teil der Eichkurve entspricht.

Zur Erstellung der Eichkurve müssen die verwendeten Prüflösungen vor jeder Eichung aufgenommen werden, und zwar ausgehend von konzentrierten Ausgangslösungen (mindestens 1 000 ppm für Blei und 100 ppm für Kadmium), die mit frischer Essigsäure von 4 Vol.-% verdünnt wird.

Zur Erfassung aller Blei- und/oder Kadmiummengen, die gegebenenfalls in der verwendeten reinen Essigsäure und in dem verwendeten Wasser vorhanden sind, wird die Bestimmung an Hand einer frischen Probe von Essigsäure in der Konzentration von 4 Vol.-% vorgenommen.